



## Fernmeldegesetz (FMG)

### Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>  
beschliesst:*

#### I

Das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 24f Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gibt das BAKOM die folgenden Angaben betreffend die Nutzung des Funkfrequenzspektrums bekannt:

- a. Name und Adresse der Konzessionärin, den Konzessionsgegenstand, die Rechte und Pflichten, die sich aus der Konzession ergeben, sowie die Standorte der Fernmeldeanlagen;
- b. Name und Adresse der oder des Meldepflichtigen;
- c. Name und Adresse der Inhaberin oder des Inhabers eines Fähigkeitszeugnisses.

<sup>3</sup> Es gewährt den Zugang zu Daten über Mobilfunkanlagen, die ihm nach Artikel 59 und den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz betreffend den Schutz vor nichtionisierender Strahlung mitgeteilt wurden; der Zugang wird nicht gewährt, wenn dadurch die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet werden kann.

<sup>1</sup> BBl ...

<sup>2</sup> SR 784.10

---

*Art. 37b–37g einfügen vor dem Gliederungstitel des 6. Kapitels*

*Art. 37b* Mobilfunkanlagen: Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren

In Verfahren zur Erteilung einer Baubewilligung oder einer Plangenehmigung für eine Fernmeldeanlage für den Mobilfunk (Mobilfunkanlage) wird die Einhaltung der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz betreffend den Schutz vor nichtionisierender Strahlung nicht geprüft.

*Art. 37c* Mobilfunkanlagen: Meldung der Inbetriebnahme

<sup>1</sup> Die Inbetriebnahme einer Mobilfunkanlage muss der zuständigen Behörde mindestens zwei Monate im Voraus gemeldet werden; dies gilt auch für die Inbetriebnahme einer modifizierten Mobilfunkanlage, sofern die Änderung nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz Auswirkungen auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung hat.

<sup>2</sup> Ist die Inbetriebnahme dringend erforderlich, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, so muss die Meldung so rasch wie möglich erfolgen, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

<sup>3</sup> Die Betreiberin der Mobilfunkanlage muss der Meldung Unterlagen mit technischen Informationen zur Inbetriebnahme beilegen.

*Art. 37d* Mobilfunkanlagen: Prüfung der Unterlagen, Veröffentlichung und Inbetriebnahme

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde prüft aufgrund der Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Meldung, ob die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz betreffend den Schutz vor nichtionisierender Strahlung eingehalten sind. In Fällen nach Artikel 37c Absatz 2 erfolgt die Prüfung so rasch wie möglich.

<sup>2</sup> Stellt die zuständige Behörde aufgrund der Unterlagen fest, dass die Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gewährt sie der Betreiberin der Mobilfunkanlage zur Herstellung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands eine angemessene Frist.

<sup>3</sup> Stellt sie aufgrund der Unterlagen fest, dass die Bestimmungen eingehalten sind, so teilt sie ihren Entscheid der Betreiberin der Mobilfunkanlage mit; der Entscheid wird mit den geprüften Unterlagen veröffentlicht.

<sup>4</sup> Nach der Mitteilung nach Absatz 3 darf die Mobilfunkanlage in Betrieb beziehungsweise in Fällen von Artikel 37c Absatz 2 weiterhin betrieben werden. Andernfalls darf die Mobilfunkanlage nicht in Betrieb genommen beziehungsweise muss in Fällen von Artikel 37c Absatz 2 ausser Betrieb genommen werden.

*Art. 37e* Mobilfunkanlagen: Rechtsschutz

<sup>1</sup> Eine Beschwerde gegen den Entscheid nach Artikel 37d Absatz 3 ist innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 37f Mobilfunkanlagen: Aufsicht und Qualitätssicherungssystem

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz betreffend den Schutz vor nichtionisierender Strahlung.

<sup>2</sup> Sie sorgt dafür, dass zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen die erforderlichen Messungen und andere Abklärungen durchgeführt werden. Sie kann die Ermittlungen Dritter berücksichtigen.

<sup>3</sup> Stellt sie fest, dass die Bestimmungen nicht eingehalten sind, so fordert sie die Betreiberin der Mobilfunkanlage auf, die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands erforderlichen Massnahmen zu treffen.

<sup>4</sup> Die Betreiberinnen von Mobilfunkanlagen müssen die Einhaltung der Bestimmungen mit einem Qualitätssicherungssystem überwachen.

## Art. 37g Mobilfunkanlagen: Ausführungsbestimmungen

## Der Bundesrat regelt:

- a. welche Unterlagen mit der Meldung nach Artikel 37c Absätze 1 und 2 einzureichen sind;
- b. in welchen Fällen Messungen und anderen Abklärungen nach Artikel 37f Absatz 2 durchzuführen sind, und die Anforderungen an diese;
- c. die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem nach Artikel 37f Absatz 4

### *Art. 51 Missachtung der Melde- und Qualitätssicherungspflicht*

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. eine Mobilfunkanlage ohne vorgängige Meldung nach Artikel 37c Absatz 1 oder 2 in Betrieb nimmt;
- b. kein Qualitätssicherungssystem nach Artikel 37f Absatz 4 betreibt.

### *Art. 62 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz. Vorbehalten bleiben Absatz 1<sup>bis</sup> und die Zuständigkeit der ComCom.

<sup>1bis</sup> Der Vollzug nach den Artikeln 37b–37f obliegt den Kantonen; das Bundesamt für Umwelt (BAFU) überwacht den Vollzug. Ist nach Artikel 41 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>3</sup> eine Bundesbehörde zuständig, so obliegt dieser der Vollzug nach den Artikeln 37b–37f.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.